

Wien den 26 Oct. 787.

Jetzt istt Ihr erster Gott und Freund, Krumm ist
Ihnen Etwaß befeindet über Groffing geschrieben,
ob ich gleich nicht Ihnen Angrublik verfürchtet
 habe. Wenn Oppelt die eigentlich die Verurtheilung
 mit allen L. Hoblauden und sich zog ist folgends:
 da er vor gebrünen ihm gewisse Form von Goldnug
 Schätzten, gebrochene Althafer die ein großes Ver-
 mögen besitzt zu schätzen; ich will nicht unter-
 schämen in mir nicht sein ihm Gefor verb, dann
 auf dieselbst verhaftiget sein Oberstreich nicht.
 Denng; er belogen hat sie bey dem Consistorio
(nachdem drin alle Klagen wegen Verlobungen
 gefestet) und beschuldigt, dass sie ihm nicht
 bloß die Ha zugesetzt, sondern sich auf von ihm
 sehr bepplofen lassen. Zugesetzt von Goldnug
 der Rechnungsrevisor der Deklregation bestiegen, dass
 der Proceß in einer Criminallinstanz liege.

^{*) Im Original ist} Hier steht nun nicht mehr, weil, wie es nicht Kraft
 von "Herr" Dorf ^{ist} war: ^{der} Injuria atroa war. Groffing
 gehabt aber nach seinem Zeuge!
 ^{so ist es nicht möglich, denn Oppelt war nicht mehr im Amt}
 wurde also gefürchtet einzuzogen, und da er den
 vorgezogenen Bepplos nicht zu vermeiden konnte, und
 auf wieder befragten Hl. R. Goldnug selbst Verlobun-
 dungen aufgefordert hatte, um ein Verlobungsver-
 der Hoblaude vertheidigen. Wenn Oppelt zu
 folgen ist also ^{so ist es nicht möglich, denn Oppelt war nicht mehr im Amt} die Incorruptibilität
 davon er nun verachtig nicht zu vermeiden war
 die Oppelta seine Verurtheilung. Wichtig ist hier
 die mit univer Eröffnung das ist Ihnen kein
 Brief von dem Advocaten verpflichten kann,

weil din Poefz goss nicht civiliter gefüsst werden da,
sonder, wodam er die erste Klouppfeift eingeweiht,
der Liedproces in einem Criminallproces verhandelt
wurde, woson nemm Kinn Roffailabfritten zugaben
pflegt. Bloß Din olsa in direr Poefz güm Pointen
wurde, das Din beweist, das das Seelenar Mergi,
heut an den füsigem am Freiben ~~schreibt~~^{in der nacht} wovon
no iſt boſſi iſt das Groſſing iſt Roffail mitgefallen,
welches alsdann von Aufstand und Koffen erfolgt,
jedoch nicht aufhalten werden soll z. B. das Groſſing
der Heilommündung wegen und allen Zoblorudern
verboten worden.

Klein Postvort werden Din icht pſon erfolten, wann
es nicht p pflegt und gefallen werden, das es für den
Wuſti als mir vifualif iſt, und if folglich niemals
immer woson losſen möp. Anſt' unoden Din
zugleich einigen Abdomina in Gepe erfolten, dann
gle Abdominaln Wadewillauer ifst König und allheit
nich aber in Bloß und Drap, dach' if, neind pſt
gut und fallen.

Dra Leylazn Lebe if so glaſt an Pfeink be-
ſtand, güm Din ein glaſer, gümmer Forme, mit
das organenrichtig. If dach' das, ifforba der
Nephren richtig gelappt, dann ifs loſig ist pſt,
nein if ſelbst, aber Kinn zooper Kulligauſa.
müs' bitha if Din mir wiſſt der Ordenspſt dieſer
Formen zu pfiskan, domit if Din nicht umso
belästigian darf. If Din Klittan? ^{Nein! He ston sp. 5}
^{Gute. Geybräuchle}
^{Antenn in Tagen}

Olfie von Alzinger
geſchrieben:

1787 3. Nov. Alzinger
20 br.
= 13. Lipp. 1787, Genk
If fötta an direr libent menige Forma pſon jungs



gaffrinbau, wann ic nicht mit Arbeit überladen seien.
Ich lage die lechte Zound von minn Gaffrath, und wenn
wann ic mit dem Holzlagern fressen werden kann,
bit Ofterschafft die ersten 2 Ländre Doren bit Wifra.
bit den dritten freien Lyban; ic gehabt das
Jahr mit innen Brüha dorom gefeilet, woson
meine Gaffraind pfeifer keinan Lagoiff haben.
Die Leute, die first alles so, wie ich al pfeift
und es pfeiben kann, bildet auf gero nicht
ein, wie pfeier al ist zit zu pfeiben wann
worn ewig pfeift werden first.

Nach aum Reueigkeit die nicht ein interappunkt
und ein Gegengesicht zur Zelle brenne gaffrath
ist.

If v. Torenufel der Landar des K. Hofvoffal, und
selbst Hofvoffal begin Firsten von Gaffrath ein erfullt
von dessen Riedingar pfeier Grof Einköty von Gory
einan Brüf, woson er ihm bittet ihm binner
24 Stünden 5000 f all ein Vorläufen abzu-
bringen; aber minnenden von der Formille auf
seinen Riedingar oder den Firsten etwas zu
melden. Torenufel mufet al danach dem
Firsten in Gaffrath einiges Geld von ihm zu
erfolten und erfullt mindestlich 30000 f die ande-
ren 20000 f nicht er und es wo auf, und über-
giest die Formille dem P Dorffgörlitz zur Hove
beg den Formilicemarr, weil al ihm im Brüf
aljo beflossen war und auf das Formille einan
pfeiflichen Aufstoy sionber erfullen hat. In



In viiiigen Thinden künft zu dem Pfarrer nimm
Gesetzmonumētum künftordig die Klein aber zölf
labb und legitimist sich durch Briefe zu dieser
Künft, als aber der Geistliche gleichwohl Aufstand
mochte, wusste sie ihm ihren Nothman, und ver-
trüht ihm, daß sie dieser Künft zuvor vorwurde
Baillon geborenen Rosenberg Avogari müßte
so leicht ihr Ansicht aus folgen und nun hörigmat
die Baronne Baillon etwas aufzufordern und
Kincky etwas geöffneten zu haben. Daß Gesetz-
monumētum fingenau bestimmt ab mit dem Begehrten
sie habe von ihr 6 Ducaten Douceur erfordert. Jeder-
mehr ist d' Anspruch beginnig auf den Antragung
gründet der gegenwärtige Heudorff wider die Baillon
ist, weil ihr Heute die Geöffnete das J. Kincky
geöffnet hat, und sie einen großvollen Aufstand
mochte, als ihr bekanntes Kronungen ab zielopt.
Leben mögl. Haiver Freind und lieben Vin

Jean

Alzinger.